

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 09/2019
25. Jahrgang
Heidesee,
11. September 2019

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	Seite 9
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee über das Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Heidesee am 01. September 2019 und Feststellung der zugelassenen Bewerber für die Stichwahl am 22. September 2019.....	Seite 1
Hinweis zur Beantragung von Briefwahlunterlagen zur Stichwahl des Bürgermeisters.....	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee	Seite 1
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wolzig.....	Seite 2
Satzung der Jagdgenossenschaft Dannenreich.....	Seite 2
Nichtamtlicher Teil	Seite 6-9

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN DER GEMEINDE HEIDEESEE ÜBER DAS ERGEBNIS DER WAHL DES HAUPTAMTLICHEN BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDE HEIDEESEE AM 01. SEPTEMBER 2019 UND FESTSTELLUNG DER ZUGELASSENEN BEWERBER FÜR DIE STICHWahl AM 22. SEPTEMBER 2019

Der Wahlausschuss der Gemeinde Heidesee hat in der öffentlichen Sitzung am 03.09.2019 gemäß § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 74 Absatz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) folgendes Ergebnis festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	6.203
Zahl der Wähler:	4.393
Zahl der ungültigen Stimmen:	95
Zahl der gültigen Stimmen:	4.298

Davon entfielen auf:	
Björn Langner (B.f.B.)	1.877
Falko Brandt (DIE LINKE.)	1.632
Denny Schibor (CDU)	345
Michael Proch (SPD)	444

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters wären nach § 72 Absatz 2 Satz 1 BbgWahlG erforderlich:

Anzahl der Stimmen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entspricht:
2.150

Anzahl der Stimmen, welche mindestens 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst:
931

Somit erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters:
2.150

Stichwahl

Da kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten hat findet am **22. September 2019** von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Stichwahl statt.

Zu dieser Stichwahl sind zugelassen:

Björn Langner	B.f.B.
Falko Brandt	DIE LINKE.

Heidesee, 04.09.2019

Martina Dümke
Wahlleiterin

HINWEIS ZUR BEANTRAGUNG VON BRIEFWAHLUNTERLAGEN ZUR STICHWahl DES BÜRGERMEISTERS

Wahlbriefe können persönlich oder schriftlich beantragt werden.

Wahlberechtigte, die bereits zur Hauptwahl des Bürgermeisters Briefwahlunterlagen beantragt haben, bekommen erneut Briefwahlunterlagen für die Stichwahl am 22. September 2019 zugesandt. Eine neue Beantragung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Wenn Sie erstmalig Briefwahlunterlagen beantragen, nutzen Sie das Online-Verfahren unter www.heidesee-online.de oder Sie füllen den Antrag auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte aus. Briefwahlunterlagen können auch durch einen formlosen schriftlichen Antrag angefordert werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Tag der Wahl um 18:00 Uhr bei der Gemeinde Heidesee vorliegen. Später eingehende Unterlagen können bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt werden. Ich empfehle, die Unterlagen zur Wahl per Post spätestens am dritten Tag vor der Wahl abzusenden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN DER GEMEINDE HEIDEESEE

Gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich bekannt, dass Herr Peter-Joachim Noack die Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates Dolgenbrodt durch Verzicht mit Wirkung vom 01.09.2019 verloren hat. Der neu zu besetzende

Sitz des Wahlvorschlagträgers „UWGH“ im Ortsbeirat Dolgenbrodt bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, da keine Ersatzperson vorhanden ist. Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates Dolgenbrodt verringert sich ab 01.09.2019 auf zwei.

Heidesee, 03.09.2019

M. Dümke

BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT WOLZIG

EINLADUNG zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wolzig

Am Mittwoch, dem 23.10.2019 findet um 19.00 Uhr im Bürgerhaus „Alte Kaufhalle“ Wolzig, Vereinsraum, Friedersdorfer Str. 50 die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Wolzig statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Entlastung des alten Jagdvorstandes
4. Wahl des neuen Jagdvorstandes
5. Verschiedenes

Als Nachweis der Mitgliedschaft sind die Vorlage des Personalausweises und ein aktueller Grundbuchauszug mit Kennzeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentümer und Nutzungsart vorzulegen. Sind mehrere Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist eine Person zur Wahrnehmung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Wolzig, 27.08.2019 Der Jagdvorstand
 gez. Mike Streichan

SATZUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DANNENREICH

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dannenreich hat am 20.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dannenreich ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Dannenreich“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Dannenreich. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in der Gemeinde Dannenreich zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger:
 2. einen Schriftführer,
 3. einen Kassenführer und
 4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,

7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
 10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten.
Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 17 können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
 - (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Heidesee zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.
 - (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder für den Fall, dass nicht die Gemeinde Heidesee die Kassensführung übernimmt, dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Heidesee übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.
Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
- (7) Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9

Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.

- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 6 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zu Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt ein Stellvertreter gemäß der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10

Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 3 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen.
- (3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (4) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des

§ 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Heidesee (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche und Auszahlungsansprüche gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG gelten als Holschuld und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auszuzahlen. Im Falle der Überweisung hat der Empfangsberechtigte auf Anforderung eine aktuelle Bankverbindung bekanntzugeben. Die Zahlungsansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nicht ausgezahlte Ansprüche fallen der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
- (5) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 20,00 EUR, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 20,00 EUR erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen ein Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.
- (6) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 14

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für die Gemeinde Heidesee gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung sowie Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplans und der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen. Diese Bekanntmachungen erfolgen im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes für die Gemeinde Heidesee.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

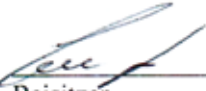
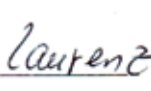
- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 20.08.2019 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2024, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2020/2021 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Dannenreich, 20.08.2019

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Dannenreich

 
Vorsther

 
Beisitzer

 
Beisitzer 

Verfügung

Die vorstehende Satzung der "Jagdgenossenschaft Dannenreich" wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg genehmigt.

Lübben, den 22.08.2019

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Der Landrat
Beethovenweg 14
i. A.15907-Lübben (Siegel)



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 20.08.2019 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft „Dannenreich“, genehmigt durch die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 22.08.2019 (AZ: 12201-02-321-09-19-Satzung) gern. § 10 Abs. 2 Jagdgesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 1 ff. BekanntmV öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes der Gemeinde Heidesee Nr.: 09/2019 am 11.09.2019

Dannenreich, 28.08.2019

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Dannenreich


Vorsther Paul Dahlke


Beisitzerin Ute Laurenz


Beisitzer Ingo Jux

EHREN-URKUNDE FÜR PRIEROSER EHRENAMTLER



Zum ersten Mal in der jüngeren Geschichte seit 1989 wurde in unserer Region im August 2019 ein engagierter Jagdobmann - Horst Sauer, Prieros - für sein über 30-jähriges qualifiziert-leitendes Wirken ausgezeichnet. Bei der hohen Anerkennung ging es nicht nur um den Aufbau der neuen gesellschaftlichen und geschäftlichen Strukturen, sondern auch um die vielfältigen praktischen Seiten des gesamten waidmännischen Geschehens. Ihm ist es zu verdanken, dass in unserem LDS die Prieroser Jagd geschätzte Anerkennung genießt. Die Ehren-Urkunde wurde von Bürgermeister Siegbert Nimtz und dem Vertreter der Jägerschaft Arend Kamphorst bei schönstem Sommerwetter überreicht und trägt die Originalunterschriften des Bürgermeisters, des Chefs der Unteren Jagdbehörde beim Landratsamt, von den Mitgliedern des Jagdvorstandes sowie der Pächtergemeinschaft. In geselliger Runde wünschte man allen Jägern unserer Gemeinde Heidesee ein kräftiges „Waidmannsheil“.

Text: A. Kamphorst/Fotos: Dr. U. G



Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH Königs Wusterhausen gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Bindow	am	06.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr
Dannenreich	am	08.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr
Dolgenbrodt	am	08.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr
Dolgenbrodt West	am	06.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr
Friedersdorf	am	07.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr
Friedrichshof	am	08.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr
Gräbendorf	am	06.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr
Gussow	am	08.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr
Wenzlow	am	07.11.2019	07:00 – 16:00 Uhr

Während der Spülungen ist im gesamten Versorgungsgebiet mit Druckminderungen und zum Teil auch mit Versorgungsunterbrechungen zu rechnen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Halten Sie alle Entnahmemarmaturen geschlossen und betreiben Sie auch keine Geräte mit direkter Wasserentnahme aus dem Trinkwasserversorgungsnetz (u. a. Waschmaschinen und Geschirrspüler).

Eintrübungen des Wassers nach der Wiederinbetriebnahme sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte - werktags von 06:45 Uhr bis 15:30 Uhr -

- an den Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-546
- an den Produktionsbereich Trink- und Abwasser Königs Wusterhausen, Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf, Telefon: 03375 2568-0





Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

In unserer Gemeinde ist es üblich, dass zum 50. Ehejubiläum und jedem folgenden Ehejubiläum postalische Glückwünsche übersandt werden. Da uns jedoch nicht alle Daten zu Eheschließungen vorliegen, kann es vorkommen, dass Sie unsere Glückwünsche nicht erreichen. Gern können Sie uns einen Nachweis über Ihre Eheschließung zukommen lassen und wir nehmen Sie in unser Melderegister auf.

AKTUELLES AUS KITA, HORT UND SCHULE

DIE KITA „FRECHDACHS“ ERÖFFNET MIT RAIFFEISEN EINE KINDERBAUSTELLE

Am Freitag, dem 30.08.19 war für Groß und Klein ein aufregender Tag. Bei schönstem Sonnenschein und heißen 30 Grad war im Garten schon viel Trubel und Aufregung zu merken. Auch interessierte Eltern und Gäste, wie Herr Brandt, sind gekommen, um zu sehen, was hier los ist. Viele große Kinder hatten gelbe Westen an und fegten und harkten den Sand der Kinderbaustelle glatt und sauber. Nach vielen Monaten Vorbereitung kam um 10 Uhr ein großer LKW von Raiffeisen und lieferte ganz viel Material für die Kinderbaustelle. Alle Augen wurden groß, denn mit einem Ladekran wurden die Paletten nach und nach mit verschiedensten Materialien abgeladen. Frau Rothe, Filialeleiterin von Raiffeisen, erklärte den Kindern, was sich in den Kisten und Eimern befand. Alle staunten, was sie mitgebracht hatte. Schubkarre, Dachsteine, Ytongsteine, Wasserschläuche, Rohre, Schippen, Besen, Kellen, Laubsack u.v.m.



Die größte Überraschung war jedoch, dass Frau Rothe für jedes Kind, welches dann auf der Baustelle „arbeitet“, einen Helm, ein Bau-T-Shirt mit einem tollen Aufdruck und Bauhandschuhe mitgebracht hat. Stolz nahmen die Kinder alles in Empfang und wollten gleich tatkräftig die Baustelle einweihen. Doch Frau Lenz vom Bauamt hatte auch ein Geschenk mitgebracht. Sie überreichte uns eine Rolle Zaunband, welches gleich als erster Arbeitseinsatz eingefädelt wurde. Kinder und alle Erwachsenen hatten Spaß an dieser Arbeit und freuten sich, als es fertig war. Als Dankeschön hatten die „Wackelzähne“ (Schulanfänger 2020) ein tolles Baustellengedicht vorgetragen und natürlich das „Handwerkerlied“ mit großer Begeisterung gesungen. Eine Urkunde mit einem Blumenstrauß überreichten die Kinder Frau Rothe und sagten laut und kräftig DANKE.

Natürlich geht ein weiteres DANKE an unsere Gemeinde, denn Frau Lenz, Herr Krienitz und unser Bürgermeister Herr Nimtz haben diese Errungenschaft geplant und finanziert. Unser Hausmeister Bernd Heinrich und andere Bauhofmitarbeiter haben u.a. Büsche entfernt, den Zaun neu gestellt, ein Gartentor eingesetzt, Sand angeliefert und die gesamte Fläche mit viel Tatendrang für unsere Kinder zu dem gemacht, was sie heute ist - eine Kinderbaustelle.



Auch unser Kita-Ausschuss und engagierte Eltern, wie z.B. Familie Matschei, haben ein DANKE verdient, denn sie haben uns mit Ideen und Anregungen unterstützt.

Unsere Kinder und Erzieher haben sich zu dem Projekt „Kinderbaustelle“ schon lange Gedanken gemacht und ein Konzept erstellt. Gemeinsam haben sie Baustellenregeln erarbeitet und gestaltet und miteinander den Ablauf besprochen. Hier können bis zu 10 Kinder ab 5 Jahren frei nach Interesse und Fantasie gestalten.

Wir sind der Meinung, dass Kinder vor allem das Unfertige brauchen. In einer Welt technischer Perfektion muss die Kreativität der Kinder durch eigenes Handeln herausgefordert werden. Unfertiges fordert zum Weiterentwickeln auf, es enthält die Möglichkeit, umgestaltet werden zu können. Wir trauen den Kindern viel mehr zu, indem wir sie experimentieren und ihrem Forscherdrang freien Lauf lassen. Dabei wenden sie bereits erworbene Kenntnisse an, um spielend in verschiedene Zusammenhänge einzudringen und deren Bedeutung zu begreifen. Durch ein Miteinander in diesem Prozess entwickeln sich zudem kommunikative und soziale Kompetenzen.

Wir freuen uns sehr, dass wir diese „Kinderbaustelle“ in Kooperation mit Raiffeisen eröffnen und somit unseren Kindern einen zusätzlichen Raum geben konnten, wo sie sich kreativ entfalten und als kleine Handwerker ausprobieren können.

Jeannette Bischoff/ Kita „Frechdachs“ Friedersdorf



Nun liegen die Sommerferien bereits einige Wochen hinter uns, aber wir erinnern uns sehr gerne an die tollen Aktivitäten, die wir auch in diesem Jahr erleben durften. So z.B. an die interessante Projektwoche mit dem Südbrandenburgischen Abfallzweckverband. Dabei konnten wir ganz viel mit „Freddy“ dem Hamster über die Müllvermeidung, Mülltrennung und Müllwiederverwertung lernen. Außerdem filterten wir aus Schmutzwasser wieder reines Trinkwasser. Weiterhin fuhren wir ins Kino, machten Experimente, bastelten, hatten einen tollen Wasserspieltag, fertigten uns gesunde „Hamburger“ an, stellten unseren Sport- und Wettkampfgeist unter Beweis und knobelten beim „Gehirnjogging“. Da es sehr heiß war, mussten wir allerdings unsere geplanten Fahrradtouren absagen. Nun lernen wir erstmal einige Wochen in der Schule und freuen uns dabei schon auf die Oktoberferien.

Dank Herrn Lars Busam begrüßt uns jetzt im Eingangsbereich unseres Hortes eine wunderschön gestaltete neue, farbenfrohe Hausordnung, die uns Kinder motiviert, sie noch besser einzuhalten! Diese hat er kostenlos spendiert.

Dafür wollen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken!!!

Die Kinder des Hortes „4 Jahreszeiten“ Friedersdorf

AKTUELLES VON DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HEIDEESEE

AUF EINMAL SIND ES 3!

Neben den bestehenden Kinderfeuerwehren in Friedersdorf und Gräbendorf wird am 28.09.2019 am Standort in Prieros eine weitere Kinderfeuerwehr für Kinder ab 6 Jahre eröffnet. Diese ergänzt die bereits seit 1998 bestehende Jugendfeuerwehr, in welcher man mit einem Alter ab 10 Jahren mitmachen kann.

Vor Ort wartet an diesem Tag unser neuer Kinderfeuerwehrwart Christoph Wendland, um alle Fragen rund um das Thema Kinder in der Feuerwehr zu beantworten. Unterstützt wird er von der Kindergärtnerin Carolin Schlepner, vom örtlichen Jugendwart Jens Bienicke und weiteren Kameraden und Kameradinnen des Löschzuges Prieros.

Mit dem Neubau des Gerätehauses und der Sanierung des Altbaus verfügt unsere Jugend- und Kinderfeuerwehr nun über beste Möglichkeiten.

Der regelmäßige Dienst wird dann immer samstags im 14-Tage-Rhythmus in der Zeit von 09.30 bis 10.30 Uhr stattfinden. In den Ausbildungsstunden werden die Kinder spielerisch und mit viel Spaß an das Thema Feuerwehr herangeführt. Dazu gehören Basteln und Malen, aber auch z.B. Kochen und Backen. Natürlich kommt die Brandschutz- und Verkehrserziehung nicht zu kurz. Wir laden hiermit alle interessierten Kinder und Eltern aus Prieros und Umgebung ein, uns am Samstag, den 28.09.2019 in

der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr zum Schnuppern zu besuchen. Wir freuen uns auf zahlreiche kleine und große Besucher.

Du willst Mitglied werden? Du bist bei uns ab dem 6-ten Lebensjahr willkommen! Engagiere dich in einer starken Gemeinschaft, die stets bereit ist, ihr Bestes für andere zu geben! Weitere Informationen rund um die Freiwillige Feuerwehr Heidesee und wie DU Mitglied werden kannst, findest du wie immer im Internet unter www.feuerwehr-heidesee.de. (MKr)

Deine Freiwillige Feuerwehr Heidesee

AUS DER REGION

DER LETZTE SONNTAG IM AUGUST? HEIMATHAUSFEST IN PRIEROS!



Wenn der Sommer sich dem Ende zuneigt, dann lockt in Prieros das Heimathausfest. Immer am letzten Sonntag im August möchte der Heimatverein Prieros e.V. den Tag mit Gästen aus nah und fern auf der schönen Dorfaue verbringen. Natürlich steht das Heimathaus mitsamt Garten allen offen. Für gewöhnlich wird hinter dem altherwürdigen Haus Kuchen und Kaffee angeboten. Davor bieten Händler und Handwerker ihre Waren an. In diesem Jahr unterhielten die Gaukler der Karawanengilde die Gäste mit ihrem mittelalterlich-geprägten Programm. Dies hat der Ortsbeirat Prieros kofinanziert - besten Dank dafür.

Der Feuerwehrverein Prieros 1926 e.V. testete das Wissen um die Feuerwehr vor Ort und ihren unterstützenden Verein, während anderswo nur die Gänse lustig umher liefen.

Kurz und knapp: das Wetter passte, die Gäste waren zufrieden und der Verein hat die ein oder andere Anregung (Insider-Stichwort Kuchenbuffet) mitgenommen, um beim nächsten Mal noch besser zu sein.

Wir bedanken uns bei allen Helfern, Bäckern und Besuchern und freuen uns auf die nächsten Feste.

*Autorin E. Schleidweiler; Heimatverein Prieros e.V.
Foto: E. Schleidweiler*

SPRECHZEITEN DER REVIERPOLIZEI

Nach Bekanntgabe der Sprechzeiten werden diese auf der Homepage der Gemeinde Heidesee (www.heidesee-online.de) hinterlegt und können auch im Sekretariat (Tel. 033767 795-0) erfragt werden.

VERANSTALTUNGEN



1. Kolberger
Berglauf

1. Kolberger Berglauf am 28. September 2019

Start am Badestrand in Kolberg

2 km Schülerlauf, 15 km Wanderung
Laufstrecken: 5 km und 12 km

ANMELDUNG

über

www.heimatverein-kolberg.de



Veranstalter ist der



Das Amtsblatt Nr. 10/2019
erscheint voraussichtlich
am **Mittwoch, dem 16.10.2019**
Redaktionsschluss: **07.10.2019**

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister
Verantwortlich: **Siegbert Nimtz**
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b,
15754 Heidesee, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510,
E-Mail: post@gemeinde-heidesee.de

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder
in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die
Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser
Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde
Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer
216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.

Verlag: ELRO-Verlag, Eichenallee 8, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 3.700 Exemplare
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

Sie sind recht herzlich eingeladen
zum

2. HEIDESEEWANDERTAG am Sonnabend, dem 19.10.2019 in Blossin



Start und Ziel der geführten Rundwanderung ist
am Dorfgemeinschaftshaus, Blossiner Hauptstraße 29.

Die etwa 6 km lange Wanderung führt über den
Blossiner Rundweg. Sie beginnt 10 Uhr und endet
gegen 12 Uhr mit einem kleinen Imbiss.

Die leichte Wanderung führt durch die schöne
Umgebung des Dorfes und macht Sie mit einigen
interessanten Besonderheiten des Ortes vertraut.

Die Teilnehmer müssen sich nicht anmelden.
Die Teilnahme ist kostenfrei (auch der Imbiss).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Tourist-Information Heidesee
tourismus@gemeinde-heidesee.de

*Die Wanderwegewarte der Gemeinde Heidesee
Tourist-Information Heidesee*

100 JAHRE HSV FORTUNA FRIEDERSDORF/GUSSOW e.V.

EINLADUNG ZUM JUBILÄUMSTAG AM 21.09.2019
auf dem Sportplatz Friedersdorf,
An der Storkower Straße 10a

Sportlich beginnt unser Jubiläum wie folgt:

10.30 Uhr	C-Juniorinnen	Heidesee - 1. FFC Turbine Potsdam II	Landesliga-Punktspiel
13.00 Uhr	Damen	Heidesee - Phönix Wildau	Kreisliga-Punktspiel
15.00 Uhr	1. Männer	Heidesee - Zellendorfer SV	Kreisoberliga-Punktspiel

Mit Kaffee und Kuchen, Leckerem vom Grill und kühlen
Getränken ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Abends wird unser Jubiläum mit Musik und Tanz abgerundet.
Ab etwa 19 Uhr heizt DJ Kay so richtig ein.

Wir freuen uns auf viele Besucher, tolle Spiele und wünschen
allen Mannschaften viel Erfolg.

- Eintritt frei -

Frank Stahnke
HSV Fortuna Friedersdorf/Gussow e.V.